

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK,
Bundesamt für Umwelt, BAFU

Per Mail: bettina.kast@bafu.admin.ch

Zürich, 30. April 2024

Stellungnahme zur Verordnung zum Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (Klimaschutz-Verordnung; KIV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Verordnung zum Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (Klimaschutz-Verordnung; KIV).

Als branchenübergreifender Wirtschaftsverband mit einem Fokus auf Klima- und Energiepolitik setzt sich swisscleantech für eine klimataugliche Wirtschaft ein. Die Klimaschutzverordnung ist ein wichtiger Eckpfeiler für die Erreichung der Netto-Null-Ziele und wird darum im Grundsatz begrüsst. Es sind jedoch einige Anpassungen notwendig:

Rechtsunsicherheit

Wir stellen fest, dass die Formulierungen für eine Verordnungsebene insgesamt sehr generisch sind. Daraus ergibt sich eine Definitionsmacht auf der Stufe von Weisungen, die durch die Verwaltung noch zu verfassen sind. Da solche Weisungen ohne Einbezug der Stakeholder erstellt werden, ergibt sich aus der aktuell vorliegenden Verordnung eine erhebliche Rechts- und Planungsunsicherheit. Da die KIV insgesamt CHF 2.4. Mia an Fördermittel verteilt, ist dieser Umstand bedenklich und muss korrigiert werden.

Rechtsunsicherheiten ergeben sich bezüglich

- Technologien, welche für Fördermittel angemeldet werden können
- Reifegraden von Technologien und deren Einschätzung

- Aufteilung der Mittel zwischen CO₂ Entfernung und Emissionsreduktionen

Wirkungsabschätzung vs. Zugang zu Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen und Datenschutz

Es ist nachvollziehbar, dass es für die beurteilenden Behörden wichtig ist, eine korrekte Wirkungsabschätzung vorzunehmen. Gleichzeitig ist es verständlich, dass Firmen die Gewissheit haben müssen, dass ihre Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse trotz der Eingabe gewahrt bleiben. Wir regen an, dass das Thema Datenschutz in der Verordnung adressiert wird.

Zugang für KMU zu Finanzmitteln

Verschiedentlich hat die verantwortliche Behörde dargelegt, dass sie darauf abzielt, möglichst wenige, dafür grossen Projekteingaben zu erhalten. Entsprechend ist die Verordnung so aufgebaut, dass der Zugang zu Fördergeldern für KMU erschwert ist. Anders als der Bundesrat sehen wir die Grundlage dafür nicht durch die parlamentarischen Verhandlungen gegeben. Wir verstehen, dass das BAFU in Bezug auf die Behandlung der Gesuche beschränkte Möglichkeiten hat. Der faktische Ausschluss der KMU darf aber nicht durch mangelnde Kapazitäten für die Verarbeitung begründet werden.

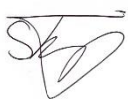
Wir regen an, dass das BAFU eine separate Möglichkeit schafft, wie KMU unbürokratisch Zugang zu Finanzmitteln erhalten. Um die Administration zu vereinfachen, könnte für diesen Prozess ein Rahmenvertrag an die beiden Effizienzagenturen ACT und ENAW oder andere geeignete Körperschaften vergeben werden.

Umsetzung Art. 9 und 10 des Klimaschutzgesetzes (KIG)

Mit Erstaunen stellen wir fest, dass die Umsetzungen von Art 9 und 10 gar nicht oder nur sehr rudimentär vorgenommen werden. Wir halten fest, dass sowohl die Ausgestaltung der Finanzflüsse wie auch die Vorbildwirkung des Bundes wichtige Hebel darstellen. Es ist deshalb wichtig, dass ambitionierte Vorgaben verabschiedet werden. Wir werden die Ausgestaltung der Richtlinien zu den Finanzflüssen im Rahmen anderer Gesetze gerne begleiten. Bezüglich der Verordnung zu Art 10 erwarten wir Ihre Ausführungen so bald wie möglich. Das Ziel, die CO₂-Neutralität bis 2040 zu erreichen ist ambitioniert und erlaubt keine Verzögerungen.

Detaillierte Eingaben zur vorliegenden Verordnung finden Sie untenstehend tabellarisch dargestellt.

Freundliche Grüsse



Stefan Dörig
Public Affairs



Christian Zeyer
Co-Geschäftsführer

Artikel	Korrekturvorschlag	Begründung
	<p>Verordnung zum Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (Klimaschutz-Verordnung; KIV)</p> <p>Neue bzw. geänderte Formulierungen in rot, Vorschläge zur Streichung gestrichen und blau</p>	
<p>Art 2 Bst. c (neu)</p>	<p>Dauerhafte Entfernung bezeichnet einen Prozess bei dem CO₂ aus der Atmosphäre entfernt und so gelagert wird, dass mehr als 90% des eingelagerten CO₂ über mindestens 100 Jahre der Atmosphäre entzogen bleibt.</p>	<p>Die Begriffe «dauerhafte Entfernung» «schwer vermeidbare Emissionen» sollten hier definiert werden bzw. referenziert werden. Der Begriff «dauerhaft» wird bereits im Gesetz verwendet, jedoch nicht definiert (Art 2a KIG).</p>
<p>Art 2 Bst. d (neu)</p>	<p>Schwer vermeidbare Emissionen sind Emissionen, die unter der Bedingung der wirtschaftlichen Tragbarkeit und der technischen Machbarkeit weder durch einen Wechsel des Energieträgers noch durch die Veränderung von Produktionsverfahren entfernt werden können.</p>	<p>Der Begriff «schwer vermeidbare Emission» erscheint in der Verordnung und ist weder auf Gesetzes- noch auf Verordnungsstufe definiert. Dies hinterlässt eine Rechtsunsicherheit.</p>
<p>Art. 4 Abs. 1</p>	<p>Weitere klimawirksame Emissionen aus dem Luftverkehr Das Bundesamt für Zivilluftfahrt meldet dem BAFU jährlich die Emissionen von Stickoxiden, Russpartikeln und oxidierten Schwefelverbindungen und die gemäss wissenschaftlichen Grundlagen zu erwartenden mittleren Emissionen von</p>	<p>Die existierenden Unsicherheiten in der Berechnung des Entstehens von Wasserdampf und dessen Wirkung dürfen nicht dazu führen, dass dieser Effekt unbeachtet bleibt. Wir respektieren, dass die Berechnung für einen einzelnen Flug von meteorologischen Bedingungen abhängig ist, sind jedoch überzeugt, dass eine mittlere statistische Grösse für die Berichterstattung sinnvoll ist. Nur so werden auch Massnahmen, die zur</p>

Artikel	Korrekturvorschlag	Begründung
	<p>Wasserdampf, die durch den Betrieb von Luftfahrzeugen in der oberen Troposphäre und in der unteren Stratosphäre durch in der Schweiz getankte Treibstoffe verursacht werden.</p>	<p>Verringerung dieses Effektes angewendet werden können, für Massnahmenpläne anrechenbar.</p>
<p>Art 5 Bst. e</p>	<p>einen Absenkplan für die direkten, indirekten und wenn möglich für die im Vergleich zu den eigenen Emissionen wichtigsten vor- und nachgelagerten Emissionen, welcher die jeweils frühestmögliche Umsetzung wirtschaftlich tragbarer Massnahmen vorsieht, spätestens 2050 zu netto null Treibhausgasemissionen führt und Zwischenziele für 2030 und 2040 beinhaltet. einen in der Regel linearen Absenkpfad für die direkten und indirekten Emissionen, der sich an den Richtwerten nach Artikel 4 KIG orientiert und Zwischenziele für die Jahre 2030 und 2040 beinhaltet;</p>	<p>eine lineare Absenkung ist in einer Firma mit vielen relativ kleinen Emissionsquellen realisierbar. In sehr vielen technischen Prozessen sind die Emissionen jedoch ursächlich mit grossen Quellen verbunden. Die Reduktion dieser Emissionen erfordert meistens grosse Investitionen und/oder Umstellungen von Prozessen. Als Folge dieser Massnahmen sinken gleichzeitig die Emissionen der Unternehmen deutlich - bei einem Prozesswechsel beispielsweise von fossilen Betriebsmitteln auf nicht fossile Betriebsmittel u.U. direkt auf null. Diese Massnahmen sind jedoch nicht in der Form von linearen Schritten zu realisieren. Die dafür notwendigen Investitionen müssen betriebswirtschaftlich sauber geplant werden. Es kann jedoch gefordert werden, dass die Unternehmen sich überlegen, welches der frühestmögliche Zeitpunkt für eine Umsetzung solcher Massnahmen ist. Das KIG mit seinen Fördertatbeständen kann hier eine gute Hilfe sein, Investitionen zu beschleunigen. Da die Fördermittel auf Basis von existierenden netto Null Plänen gesprochen werden sollen, ist es notwendig, dass diese den Realitäten der Firma auch entsprechen. Mit der aktuell vorgeschlagenen Formulierung ist dies nicht gegeben.</p>
<p>Art 5 Bst. g (neu)</p>	<p>Branchenfahrpläne müssen mindestens enthalten: ... Beschreibung des Firmen-interne Controllings der Fahrpläne.</p>	<p>Damit Massnahmen bei Firmen klimawirksam werden, ist eine zeitgerechte Umsetzung notwendig. Um den Fortschritt der industriellen Bemühungen zu monitoren ist ein Controlling notwendig.</p>
<p>Art 6. Abs. 1</p>	<p>Branchen können für ähnliche, in der Branche zusammengefasste Unternehmen einen einheitlichen Fahrplan erstellen</p>	<p>Die Formulierung will einerseits eine redaktionelle Klärung des Zwecks herbeiführen (Anwendung der Obergrenze auf die einzelnen</p>

Artikel	Korrekturvorschlag	Begründung
	<p>(Branchenfahrplan). Branchenfahrpläne gelten für Unternehmen, die ihrer Branche, die einen jährlichen Wärmeverbrauch von höchstens fünf Gigawattstunden oder einen jährlichen Elektrizitätsverbrauch von höchstens einer halben Gigawattstunde aufweisen haben, einheitliche Fahrpläne erstellen (Branchenfahrpläne)</p>	<p>Unternehmungen und nicht auf den Branchenfahrplan. Ausserdem soll innerhalb einer Branche mehr als ein Branchenfahrplan möglich sein, da sich innerhalb von Branchen verschiedene Businesscases ergeben können, die unterschiedliche Massnahmen notwendig machen.</p>
<p>Art 6.Abs 2 Bst. e</p>	<p>einen in der Regel linearen Absenkpfad für die direkten und indirekten Emissionen, der sich an den Richtwerten nach Artikel 4 KIG orientiert, Zwischenziele für die Jahre 2030 und 2040 beinhaltet und eine Absenkung vorsieht, die über den Zeitraum bis 2050 gemittelt linear oder schneller als linear erfolgt.</p>	<p>Im Gegensatz zu den Bestimmungen für einzelne Firmen ist hier die Anwendung eines linearen Absenkpfad möglich, da in den Betrieben zu verschiedenen Zeitpunkten Investitionen getätigt werden. Setzt sich jedoch eine elementare Technologie durch kann die Decarbonisierung auch deutlich schneller verlaufen. Insbesondere in Zusammenhang mit Subventionen muss daher auch hinterfragt werden, ob es nicht möglich ist, einem Absenkpfad zu folgen, der schneller als linear gegen Netto Null strebt.</p>
<p>Art 7 Bst. b</p>	<p>eine Kostenschätzung Abschätzung von Kosten und Nutzen der Umsetzung;</p>	<p>Investitionen in den Klimaschutz sollen nicht einseitig unter der Kostenperspektive betrachtet werden.</p>
<p>Art 8.Abs. 1</p>		<p>Wir begrüssen es, dass Kompensationen nicht als Teil der Massnahmenpläne akzeptiert werden.</p>
<p>Art 8 Abs. 3</p>	<p>Betreiber von Luftfahrzeugen bilden können im Fahrplan auch die Klimawirkung des Betriebs der Luftfahrzeuge in der oberen Troposphäre und in der unteren Stratosphäre durch in der Schweiz getankte Treibstoffe abbilden.</p>	<p>Fahrpläne ohne Berücksichtigung der klimarelevanten Emissionen, die zusätzlich zu den CO2 Emissionen entstehen sind nur bedingt aussagekräftig.</p>

Artikel	Korrekturvorschlag	Begründung
Art 10. Abs. 1	Finanzhilfen werden für Massnahmen in Unternehmen oder in Betriebsstätten von Unternehmen zur Anwendung von neuartigen Technologien und Prozessen ausgerichtet, wenn die Massnahmen die Anforderungen nach Anhang 2 Ziffern 3-5 erfüllen und in einem Fahrplan zur Umsetzung vorgesehen sind, oder deren optionale Umsetzung den Netto-null Fahrplan beschleunigen würde.	Fördergelder sollen nicht nur dazu verwendet werden können, notwendige, geplante Massnahmen durchzuführen, sondern diese allenfalls auch zu beschleunigen, um einen netto Null Plan früher umzusetzen.
Art 12. Abs. 3 Bst. i	die durch die Massnahmen bedingten positiven und negativen Auswirkungen auf die Umweltbelastung und den Verbrauch natürlicher Ressourcen, wobei die gesamte Wertschöpfungskette zu berücksichtigen ist.	Es muss sichergestellt werden, dass die Emissionsreduktionen nicht dazu führen, dass zusätzliche Emissionen oder andere Umweltbelastungen in der gesamten Wertschöpfungskette entstehen.
Art 13. Abs. 2 Bst. c	der Innovationsgrad der Massnahme, die Skalierbarkeit und das Kostendegressionspotential;	Wir unterstützen die Überlegung, dass Fördermittel unter dem KIG Kosten effizient vergeben werden müssen, da nur Massnahmen in Marktzulassung, bis Marktdiffusion gefördert werden. Die vorgeschlagenen Formulierungen könnten aber dazu führen, dass Massnahmen, welche aktuell noch sehr teuer sind, aber über ein hohes Kostendegressionspotenzial verfügen, nicht gefördert werden. Gleichzeitig ist aber gerade bei solchen Massnahmen eine Förderung für den Markteintritt besonders sinnvoll.
Art 13. Abs. 7 (neu)	Wird in einem Jahr nicht die volle verfügbare Summe vergeben, wird die Restsumme auf das nächste Jahr übertragen.	Die Anforderungen an die Umsetzung sind recht hoch, es ist davon auszugehen, dass insbesondere in der Anfangsphase nicht genügend Projekte für die Umsetzung bereit sind. Es soll jedoch sichergestellt werden, dass die zur Verfügung gestellten Gelder in späteren Jahren ausgeschüttet werden können.

Artikel	Korrekturvorschlag	Begründung
Art 17 Abs. 2 (neu)	<p>Die Veröffentlichung bedarf einer Freigabe durch die Geförderten. Ohne Freigabe dürfen nur generische Daten wie Prozess und angewendete Technologie erwähnt werden. Die Projektanträge unterstehen nicht dem Öffentlichkeitsprinzip.</p>	Schutz von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen
Abschn. 3	<p>Allgem. Bemerkungen: Wir bedanken uns für die Bemühungen der Verwaltung, Bürgschaften für thermische Netze umzusetzen. Die vorliegende Lösung taugt jedoch vor allem für eher kleinere Projekte mit hohem Risiko. Dies ergibt sich aus der Kombination von tiefen Beitragssummen und hohen geforderten Ausfallrisiken bezüglich Leistung (mind. 2 MW) oder Anteil an versorgten Kunden (40% der Abnahme). Ausserdem ist die Laufzeit der Bürgschaften mit sieben Jahren ausgesprochen kurz, da Fernwärmeversorgungssystem auf viele Jahrzehnte ausgelegt werden müssen.</p> <p>Grundsätzliche sind wir überzeugt, dass Fernwärmenetze für eine dekarbonisierte Wärmeversorgung der Agglomerationen eine grosse Bedeutung haben werden. Dazu sind jedoch förderliche Finanzierungsmechanismen notwendig. Wir sind deshalb der Meinung, dass eine andere Art der Bürgschaft für den breiten Rollout von Fernwärmesystemen passender wären. Für ein solches Bürgschaftsmodell müsste man sich an den in der Wohnbauförderung angewandten Methoden orientiert werden. Dort werden Bürgschaften vor allem dafür verwendet, die Finanzierungskosten für langfristige Verbindlichkeiten zu senken. Im Gegensatz zum hier gewählten Vorgehen werden Bürgschaften generell, jedoch für Projekte mit tiefem Ausfallrisiko vergeben. Dies vergünstigt die Mieten der Liegenschaften und könnte hier die Kosten der Wärmerversorgung senken helfen. Allerdings bräuchte es dafür parlamentarische Zusicherungen von Eventualkrediten. Wir nehmen zur Kenntnis, dass dies im Rahmen der KIG Beratungen nicht möglich war, sind jedoch nach wie vor der Meinung, dass diese Stossrichtung wieder aufgenommen werden müsste.</p> <p>Ausserdem schlagen wir einige Modifikationen der untenstehenden Parameter vor, die die Anwendbarkeit der hier vorgesehen Förderung verbessern.</p>	
Art 18. Abs. 4	<p>Absicherungen können nur bis zum 31. Dezember 2030 gesprochen werden. Die Laufzeit der Absicherungen beträgt maximal sieben Jahre ab Inbetriebnahme ab Inbetriebnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> • für Versorgungsgebiete und Kunden: maximal 15 Jahre • für Wärmequellen und Speicher maximal 10 Jahre 	Eine Absicherung über 7 Jahre ist generell für Teile von thermischen Netzen sehr kurz. Insbesondere der Wegfall eines grossen Konsumenten kann zu grossen Herausforderungen führen, wenn er innerhalb der ersten 15 Jahren nach Inbetriebnahme eintritt. Deshalb ist eine differenzierte Bürgschaftsdauer angebracht.

Artikel	Korrekturvorschlag	Begründung
Art. 19	... Wärme- oder Kälte bezug ... (ganzer Artikel)	Anergienetze, die sowohl Wärme wie auch Kälte liefern, sollten in gleicher Weise von einer Risikogarantie profitieren können.
Art 19 Abs. 1 Bst. c	Zur Abdeckung von Spitzenlasten dürfen jährlich maximal 20 Prozent fossile Energieträger eingesetzt werden, wenn mit einem Massnahmenplan nachgewiesen wird, wie dieser Anteil bis 2050 auf 0% reduziert wird.	Eine dekarbonisierte Energieversorgung ist mit fossilen Energieträgern nicht möglich. Es ist jedoch nachvollziehbar, dass Fernwärmeversorgungen in einer Übergangszeit auf eine fossile Spitzenabdeckung angewiesen sind. Für eine Förderung durch Risikogarantien muss aber sichergestellt werden, dass ein Plan für den schrittweisen Ausstieg besteht.
Art 19 Abs. 2 Bst. b	Wegfall des Wärmebezugs eines oder mehrerer Kunden von mindestens 2 MW Leistung pro Jahr oder mehr als 40 20 Prozent der gesamten Wärmeproduktion.	Insbesondere unter Berücksichtigung, das die Intention darin besteht eher grosse Versorgungsgebiete mit einer Bürgschaft zu bedienen, ist ein Ausfall von 40% erheblich. Generell würde wohl keine Betreiber ein Versorgungsgebiet planen, bei welchem er realistisch mit einem Wegfall des Bedarfs von 40% rechnen müsste. Ein nahtloser Übergang von der einen zur anderen Bedingung ergibt sich jedoch bei 20%. Versorgungsgebiete mit 10 MW Leistung oder kleiner könnten somit erst bei einem Ausfallrisiko für mehr als 20% mit einer Bürgschaft bedient werden.
Anhang 2		
1.2	(neu) Bei Massnahmen, die durch Branchen umgesetzt werden, kann die Emissionsreduktion in mehreren Betriebsstätten vorgenommen werden, sofern ein Branchenfahrplan hinterlegt ist, der nachweist, dass die Emissionsreduktion innerhalb der nächsten	Gerade für Branchenpläne ist die Anforderung einer Reduktion von 1000 Tonnen CO2 eq pro Jahr sehr anspruchsvoll. Es ist daher davon auszugehen, dass Branchenlösungen nicht von Subventionen profitieren könnten, wenn die Grenze von 1000 Tonnen nicht auch auf mehrere

Artikel	Korrekturvorschlag	Begründung
	5 Jahre erfolgt.	wirtschaftlich unabhängige Betriebsstätten aufgeteilt werden können. Auf Grund der Multiplikationswirkung könnten Branchenverbände aber eine wichtige Rolle spielen.
1.3	Ergänzung, dito 1.2	Siehe oben
1.6	Bei Massnahmen, die CO2 speichern, müssen jährlich voraussichtlich mindestens 10 5 000 Tonnen CO ₂ eq temporär oder dauerhaft gespeichert werden. (neu) Bei Massnahmen, die durch Branchen umgesetzt werden, kann die Abscheidung von CO ₂ in mehreren Betriebsstätten erfolgen, sofern ein Branchenfahrplan hinterlegt ist, der nachweist, dass die dazu notwendigen Massnahmen innerhalb der nächsten 5 Jahre umgesetzt werden.	Gem. Informationen aus der Branche ist eine jährliche CO ₂ Entfernung von 10'000 Tonnen zu ambitioniert für Schweizer Projekte. Ausserdem muss diese Bestimmung ebenfalls wieder so modifiziert werden, dass auch die Umsetzung von Branchenfahrplänen unterstützt werden kann.
1a	Neuer Abschnitt	
1a.1	Das BAFU vergibt im Rahmen von Losen Rahmenverträge zur Vermittlung von Fördergeldern an Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern. Die Vergabe erfolgt über eine Ausschreibung. Die Richtlinien legen die Losgrössen und die anspruchsberechtigten Technologiefelder fest.	Der hier beschriebene Prozess erlaubt einen niederschweligen Zugang zu Fördermitteln für KMU. Die Idee ist es, spezifische, skalierbare Anwendungsfelder auszuschreiben. Beispielsweise «Interne Wärmerückgewinnung in Produktionsanlagen» oder «Ersatz von fossilen Aggregaten durch elektrische Aggregate im gewerblichen Umfeld».
1a.3	Das BAFU legt einen Kriterienkatalog für die Anforderungen fest, wobei die administrativen Aufwendungen minimal zu halten sind.	Durch eine Festlegung auf Technologiefelder kann der Prozess der Prüfung schlank gestaltet werden. Arbeitet man mit Organisationen

Artikel	Korrekturvorschlag	Begründung
1a.2	Unter anderem legt das BAFU einen maximalen Betrag für die Förderung pro Gesuch und eine minimale Wirksamkeit in CHF pro eingesparte Tonne CO2 fest.	zusammen, die nahe an der Anwendung sind (beispielsweise Fachverbände) ist bei geeigneter Ausgestaltung auch eine Entwicklung von neuen Ideen gemeinsam mit den KMU möglich. Dies ist sinnvoll, weil gerade bei KMU die Sensibilisierung noch viel weniger weit fortgeschritten ist als in grossen Firmen – mangels Zugang zu Informationen und Technologien. Dieser Zugang wäre niederschwelliger als Massnahmen als Folge von Branchenfahrplänen. Ausserdem sind viele KMU nicht Branchenverbänden angeschlossen und werden so aussen vor gelassen.
1a.4	Die Auftragnehmer stellen dem BAFU vierteljährlich Rechnung über die vermittelten Fördermittel. Für das erste Quartal erfolgt eine Bevorschussung in der Grössenordnung eines Viertels des Jährlichen Loses	
1a.5	Ein Dekarbonisierungsplan wird für diese Massnahmen nicht gefordert.	Es ist wichtig, KMU insbesondere im gewerblichen Bereich gleichzeitig zu motivieren und zu entlasten. Im Rahmen des hier vorgeschlagenen Vorgehens wäre ein Dekarbonisierungsplan eine zu hohe Anforderung sein.
	<p>Anmerkung zur CO2 Entfernung: Die Formulierungen scheinen so gewählt, dass eine direkte Förderung von CO2 Entfernungsmassnahmen entweder nicht zulässig ist oder diese Förderung nicht sauber beschrieben wird. Gemäss Anhang 2 können Fördergelder für die Lagerung von CO2 dann gesprochen, wenn sie folgende Bedingung erfüllen „ 5.1. Massnahmen zur Speicherung von fossilen und prozessbedingten CO2-Emissionen sind nur zulässig, wenn das abgeschiedene CO2 als schwer vermeidbar gilt.“</p> <p>Die aktuelle Formulierung schliesst korrekterweise den Kauf von Zertifikaten als Fördertatbestand aus. Sie sagt jedoch nichts darüber aus, wie Fördergelder für CO2 Entfernung abgehandelt werden sollen. Ist 5.1 im Sinne von prozessbedingten CO2-Emissionen zu verstehen werden die Fördermöglichkeiten für CO2 Entfernungsmassnahmen auf einige wenige sehr spezifische Anwendungsfälle eingeschränkt. Es sind dies Anwendungsfälle, bei denen eine Unternehmung gleichzeitig selber Emissionen erzeugt und das Potenzial von CO2 Entfernungsmassnahmen aufweist (auch als Insetting bezeichnet).</p>	

Artikel	Korrekturvorschlag	Begründung
	Auf Rückfrage wurde uns aber versichert, dass CO2 Entfernung unabhängig von der direkten Koppelung mit schwer vermeidbaren Emissionen möglich sei. Wir empfehlen, dass die Formulierung der Verordnung so geändert wird, dass dies klar ersichtlich ist.	
5.1	Massnahmen zur Speicherung von fossilen und prozessbedingten CO ₂ -Emissionen sind nur zulässig, wenn das abgeschiedene CO ₂ als schwer vermeidbar gilt oder aus biologischen Quellen stammt .	Der Abschnitt vermengt CCS und CDR. Wir schlagen eine Formulierung vor, die die Speicherung sprachlich von der Quelle des CO ₂ trennt. Dadurch wird auch klar dargestellt, dass CDR ebenfalls gefördert werden kann.
Änderung anderer Erlasse: Energieverordnung vom 1. November 2017		
Art. 54a Abs. 1a	die Anforderungen der Massnahmen M-05-04 bis M-08 des HFM erfüllt	Auf Grund der sich abzeichnenden Knappheit von Energieholz und der Umweltbelastungen durch Holzfeuerungen schlagen wir vor, auf die zusätzliche Förderung von Holzheizungen zu verzichten.
Art. 54a Abs. 1 Bst. b	eine Leistung von über 30 kW bei Anschlüssen an Fernwärme und 70-50 kW für alle anderen Heizungen aufweist	Da bereits die Umrüstung von kleineren Mehrfamilienhäusern zu wenig schnell vorangeht, sollte die Untergrenze der Förderung auf 50 kW Leistung gesetzt werden. Wärmeverbundsysteme sind umso ökonomischer, je mehr Gebäude entlang eines Perimeter angeschlossen sind. Deshalb ist bei Wärmeverbunden die Grenze tiefer anzusetzen.
Art. 54a Abs. 1 Bst. c	Und sofern das kantonale Förderprogramm inklusive des Beitrags aus der Rückerstattung der CO₂ Lenkungsabgabe mindestens die Hälfte der Förderkosten übernimmt.	Es ist besonders wichtig eine saubere Harmonisierung mit den kantonalen Förderprogrammen zu erreichen. Wird darauf verzichtet, kann eine unnötige Überförderung entstehen, oder die Kantone könnten versucht sein ihre eigenen Förderprogramme einzuschränken. Es muss daher auch berücksichtigt werden, dass die Förderprogramme der Kantone

Artikel	Korrekturvorschlag	Begründung
		unterschiedlich stark ausgeprägt sind. Wir schlagen daher vor, die Förderung wie dies im Bereich des Gebäudeprogramms generell gilt an die Kantonsbeiträge zu koppeln.
Art. 54a Abs. 2	<p>dezentralen ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungsanlagen durch eine mit erneuerbaren Energien betriebene Hauptheizung wird mit je 2'000 Franken pro Elektroheizkörper, insgesamt maximal 20'000 Franken pro Wohneinheit und maximal 40'000 Franken für Nichtwohnbauten, unterstützt</p> <p><i>Anstelle dessen: Detaillierte Abstufung</i></p>	Wir empfehlen hier eine detaillierter Abstufung vorzunehmen. Andernfalls ergibt sich eine Überförderung in einzelnen Gebäudekategorien. Passende Abstufungen finden sich in den Eingaben der Fachverbände.
Art. 54a Abs 3		Anmerkung: wir bedauern, dass einmal mehr das Thema des effizienten Betriebs nicht berücksichtigt wurde.
Art. 54a Abs. 5	Eine Förderung nach den Absätzen 1 und 3 für eine Massnahme darf gesamthaft 50 Prozent der Gesamtinvestitionskosten nicht übersteigen. Berücksichtigt werden die Beiträge von Bund und Kantonen gemeinsam.	Zur Klärung der Situation
Art. 54a Abs. 7 (neu)	Eine Bundesförderung steht nur in Kantonen zur Verfügung, die MuKE 2014 umgesetzt haben, den Ersatz von fossilen Heizungen durch neue fossile Heizungen einschränken oder verbieten.	Erfahrungsgemäss beschleunigt eine Kombination von Förderung und Einschränkung.

Artikel	Korrekturvorschlag	Begründung
Art. 54c Abs. 1	Der Bund richtet die Mittel nach Artikel 50a Absatz 1 EnG den Kantonen im Rahmen der Globalbeiträge nach Artikel 34 des CO ₂ -Gesetzes vom 23. Dezember 2011 mittels Sockelbeiträgen aus.	Formulierung erscheint unklar.